

**Förderrichtlinie
zur Durchführung kleinerer Gestaltungsmaßnahmen
in den Ortschaften der Stadt Petershagen (Kleine DE)
vom 30.03.2023**

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind kleinere eigenständige Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum an Plätzen, Straßen, Wegen, Gebäuden und Grünzonen.
- (2) Regelmäßige Arbeiten, wie allgemeine Grünpflege oder Reinigungsarbeiten (Aufzählung nicht abschließend), sind nicht förderfähig.

2. Förderverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt durch den/die Ortsbürgermeister/in, die Kulturgemeinschaft oder einen örtlichen Verein. Bei Antragstellung durch die Kulturgemeinschaft oder einem örtlichen Verein ist der Antrag vorab mit dem/der Ortsbürgermeister/in abzustimmen.
- (2) Der formlose Antrag umfasst
 - a) eine kurze Maßnahmenbeschreibung,
 - b) Kalkulation des Kostenrahmens (Angebote, Preisabfragen, Angaben zu geplanten Eigenleistungen),
 - c) Angaben zu ggf. anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis usw.) und
 - d) Angaben zur Übernahme der Pflege durch örtliche Vereine oder Gruppen nach der Umsetzung der Maßnahme.

3. Projektvolumen und Fördersatz

- (1) Ein Höchstförderbetrag wird nicht festgesetzt, jedoch kann pro Ortschaft pro Jahr nur ein Antrag gestellt werden.
- (2) Es werden maximal 50% der tatsächlichen Kosten des Gesamtprojektes gefördert.
 - a) Projekte mit einem Projektvolumen von bis zu 10.000 € werden als Geschäft der laufenden Verwaltung bearbeitet und ggf. bewilligt.
 - b) Projekte mit einem Projektvolumen von über 10.000 € bedürfen der Kenntnisnahme der politischen Gremien (hier Planungs- und Umweltausschuss sowie Rat) **vor** Bewilligung und Umsetzung.
- (3) Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (5) Falls im Laufe eines Haushaltsjahres mehr Förderanträge mit einem höheren Volumen vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird nach Antrags Eingang über die Mittelbewilligung entschieden.

4. Auszahlung der Mittel

- (1) Für die Auszahlung der Mittel sind Rechnungen sowie Nachweise über die Eigenleistungen vorzuweisen. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt. Eine Mittelauszahlung über den vorher festgesetzten Förderbetrag hinaus ist ausgeschlossen. Alle weiteren Kosten sind von den Trägern der Maßnahme selbst zu tragen.
- (2) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der Rechnungen und Nachweise. Auf Antrag kann ein Abschlag des Zuschusses für bereits entstandene Kosten gezahlt werden.
- (3) Evtl. eingegangene Spenden sind bei der Endabrechnung anzugeben.

5. Bürgerschaftliches Engagement

- (1) Für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 € pro Stunde anerkannt werden. Es dürfen nur Arbeitsstunden, die im Rahmen des bewilligten Projektes entstanden sind, aufgeführt werden.
- (2) Der Nachweis über die Stunden ist mit der von der Stadt zur Verfügung gestellten Vorlage zu führen.

6. Umsetzung

- (1) Die geplanten Maßnahmen sind zunächst mit der Verwaltung abzustimmen, die diese Maßnahmen auch planerisch begleitet.
- (2) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst **nach** Erhalt des Förderbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.
- (3) Die Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abzuschließen.
- (4) Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Zeitgleich treten die Förderrichtlinie zur Durchführung kleinerer Gestaltungsmaßnahmen in den Ortschaften der Stadt Petershagen vom 13.12.2018 sowie die Richtlinie für die städtischen Förderung zur Umsetzung von IKEK-Projekten (Umsetzungs-Richtlinie) vom 23.08.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Förderrichtlinie in Kraft.

Hinweise:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Aufstellung der „Förderrichtlinie zur Durchführung kleinerer Gestaltungsmaßnahmen in den Ortschaften der Stadt Petershagen (Kleine DE) vom 30.03.2023“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 17.04.2023

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves